

wird die Abschreibung der von demselben zehrer entrichteten Abgabe beansprucht, so ist derselbe vor Jahresluß unter Rückgabe des Zeichens abzumelden, widrigenfalls die Verpflichtung zu Entrichtung der Steuer und Gemeindeabgabe auf das neue Jahr übergeht.

Geht ein Blechzeichen dem Eigentümer verloren, so ist ihm gegen eine Gebühr von — Thlr. 2 Sgr. — Pf. zur Gemeindekasse ein neues Zeichen auszubändigen.

§. 9.

Die Anordnung von Revisionen und der Tödtung aller nicht durch Blechzeichen als angemeldet und versteuert bezeichneten Hunde bleibt den Landes- und Distriktpolizeibehörden überlassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Maßregeln, die außerordentlicher Weise wegen vorkommender Hundewuth und gegen die frei herumlaufenden Hunde getroffen werden müssen.

§. 10.

Im Laufe des Monats April haben die Gemeindevorstände den Betrag der zur Staatskasse fließenden Hundesteuer im Ganzen unter Verfüzung einer Bescheinigung über die Caducitäten an die kaiserliche Bezirkssteuereinnahme abzuführen. Die für im Laufe des Jahres angeschafften Hunde einzugehenden Steuern sind bis Ende Dezember Seiten der Gemeindevorstände an die kaiserliche Bezirkssteuereinnahme abzuliefern.

Zu caduciren sind diejenigen Beträge, nämlich deren die exekutive Beitreibung ohne Erfolg geblieben ist und die Beträge für solche Hunde, deren Besitzer nachweisen, daß sie dieselben im Laufe des Monats Januar abgeschafft haben.

§. 11.

Die nach diesem Gesetz gegen die Steuerpflichtigen zu verhängenden Geldstrafen werden durch die Gemeindevorstände in Gemäßheit des §. 3 der Einführungsverordnung zur Strafprozeßordnung abgefordert und fließen zur Gemeindekasse.

§. 12.

Die bestehenden Ortsstatuten, welche eine Besteuerung der Hunde betreffen, erlöschen und sind weitere Gemeindeabgaben vom Hundehalten als die durch dieses Gesetz geordneten unzulässig.

Obgenährtes Gesetz, durch welches die höchste Verordnung vom 30. November 1856 und die Regierungsbekanntmachung vom 1. December 1856 aufgehoben werden, tritt